

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth zum Vollzug des Tierseuchenrechts; Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) i.V.m. der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfstatutingsV) vom 06.06.2024 (BGBl. Nr. 181), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 25.11.2024 (BGBl. Nr. 366)

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.07.2024: Nummer 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 01.07.2024 (Befristung) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 03.12.2024 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder telefonisch unter 0911 974 1470.
2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 01.07.2024 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt..

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 03.12.2024

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge
berufsmäßiger Stadtrat



Amtsblatt^{online}

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2, 90762 Fürth
Tel. (0911) 974-1204

www.fuerth.de

Amtliche Sonderbekanntmachungen der Stadt Fürth

Anlage

